

Inhaltsverzeichnis

1. Unser Ethik-Kodex	2
1.1. Allgemeine Grundsätze	2
2. Grundsätze des Supplier Code of Conduct.....	2
2.1. Geltungsbereich	2
2.2. Kommunikation	2
2.3. Einhaltung von Gesetzen	2
3. Sozialstandards und Menschenrechte.....	2
3.1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	3
3.2. Verhinderung von Kinderarbeit	3
3.3. Verhinderung von Zwangsarbeit	3
3.4. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot	3
3.5. Entlohnung	3
3.6. Einhaltung von Arbeitszeiten	3
3.7. Angemessene Disziplinarmaßnahmen	3
3.8. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	4
3.9. Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	4
4. Umweltschutz.....	4
4.1. Umweltgesetzgebung	4
4.2. Umweltmanagementsysteme	4
4.3. Klimaschutz und Reduzierung von Schadstoffen	4
5. Compliance und faire Zusammenarbeit.....	5
5.1. Geschäftsintegrität und Compliance-Maßnahmen	5
5.2. Anti-Korruption und Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten	5
5.3. Steuern und korrekte Buchführung	5
5.4. Kartell- und Wettbewerbsrecht	5
5.5. Zoll- und Außenhandelsrecht	5
5.6. Vermeidung von Interessenskonflikten	5
5.7. Schutz vertraulicher Information, Schutzrechte Dritter und Datenschutz	5
6. Einhaltung des Supplier Code of Conduct	6
6.1. Überprüfung der Einhaltung des Supplier Code of Conduct	6
6.2. Mechanismus bei Nichteinhaltung	6
7. Kontakt und Beschwerdemöglichkeit.....	6

1. Unser Ethik-Kodex

1.1. Allgemeine Grundsätze

Die alpitronic hat im Zuge der Einführung eines Compliance-Systems, verschiedene Verhaltensrichtlinien für Führungskräfte, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Geschäftspartner vorgesehen und eingeführt. Diese Regelungen wurden, unter anderem, im „Ethik-Kodex“ der alpitronic vorgesehen, welcher als Grundstein der ethischen Ziele des Unternehmens dient. Eine besondere Aufmerksamkeit wird den Lieferanten der alpitronic gewidmet, für welche dieser gesonderte „Supplier code of Conduct“ vorgesehen ist.

Bei der Auswahl, der Beurteilung und der Begleitung neuer und bestehender Geschäftspartner sind für alpitronic, neben wirtschaftlichen Kriterien auch Geschäftsethik, die Integrität, das rechtskonforme Handeln, die Einhaltung von Arbeitsstandards sowie der Umweltschutz von großer Bedeutung. Der Supplier Code of Conduct spiegelt dieses Verständnis einer guten Geschäftspraxis wider. Dafür legt er verbindliche Mindestanforderungen für Sozial- und Umweltstandards bei unseren Geschäftspartnern fest.

2. Grundsätze des Supplier Code of Conduct

2.1. Geltungsbereich

Geschäftspartner im Sinne dieses Supplier Code of Conduct sind alle Unternehmen bzw. Partner, von denen die alpitronic Lieferungen und Leistungen bezieht. Unser Supplier Code of Conduct ist die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen und damit auch verbindlicher Teil der Verträge mit unseren Geschäftspartnern. Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner die Grundsätze des vorliegenden Supplier Code of Conduct nicht nur selbst befolgen, sondern diese auch an ihre Lieferanten und Geschäftspartner kommunizieren und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um sie auch bei ihren Lieferanten und Subunternehmern sicherzustellen.

2.2. Kommunikation

Damit die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct in der Praxis gelebt werden, erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass der Supplier Code of Conduct allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über geeignete Kanäle zugänglich gemacht wird. Darüber hinaus erwarten wir, dass der Geschäftspartner einen wirksamen Beschwerdemechanismus für Individuen und Gruppen, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, einrichtet oder sich an einem beteiligt.

2.3. Einhaltung von Gesetzen

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen wir tätig sind, ist für uns selbstverständlich. Dasselbe erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Weicht die nationale oder lokale Gesetzgebung von den Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct ab, so ist stets die strengere Regelung zum Schutz von Mensch und Natur einzuhalten.

3. Sozialstandards und Menschenrechte

Die Einhaltung von Menschenrechten sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen sind für die alpitronic absolute Grundbedingungen für eine verantwortliche Geschäftsführung. Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern übernehmen wir die Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Wertschöpfungskette und den verbundenen Gemeinschaften.

3.1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, Gefahren und potenzielle Gesundheitsrisiken regelmäßig zu beurteilen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und beides in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Dabei sollten die Prinzipien eines Arbeitsschutz-Managementsystems beachtet werden: Gefahren sind möglichst zu vermeiden und wo dies nicht möglich ist, sind Schutzvorkehrungen zu treffen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin zu unterweisen.

3.2. Verhinderung von Kinderarbeit

Das Mindestalter für eine Beschäftigung ist je nach Landesgesetz einzuhalten. Jugendliche Mitarbeiter/innen dürfen in keinem Fall mehr der Schulpflicht unterliegen. Dies muss durch robuste Verifizierungsmaßnahmen des Alters vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses sichergestellt sein. Zugelassene Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz, die alle Gesetze und Regelungen erfüllen, werden ausdrücklich befürwortet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 18 Jahren unterliegen jedoch dem besonderen Schutz. Gefährliche Arbeiten sowie Arbeiten, die negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung haben, sind deshalb untersagt.

3.3. Verhinderung von Zwangsarbeit

Alle Arbeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen. Geschäftspartner dürfen sich nicht an Zwangsarbeit, moderner Sklaverei oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird, beteiligen, teilhaben oder von ihr profitieren. Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit dürfen nicht zum Einsatz kommen.

3.4. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind fair und mit Respekt zu behandeln. Deshalb darf keine Form der direkten oder indirekten Diskriminierung am Arbeitsplatz geduldet werden, welche der Idee von Chancengleichheit und Gleichbehandlung entgegensteht. Insbesondere Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Familienverhältnisse, Sexualität, Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmersvertretung dürfen kein Anlass für Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung am Arbeitsplatz sein.

3.5. Entlohnung

Die Entlohnung der Mitarbeiter/innen muss mindestens dem nationalen Mindestlohn entsprechen. Wo keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen und tariflichen Vergütungen von Leistungen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die für eine Standardwoche ausgezahlten Löhne ausreichen, die Grundbedürfnisse der Mitarbeiter und ihrer Familien abzudecken.

3.6. Einhaltung von Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten dürfen, die im jeweiligem Land vorgesehenen maximalen Arbeitsstunden nicht gewohnheitsmäßig überschritten werden. Überstunden müssen freiwillig geleistet werden. Auf ausreichend Pausen und Erholungszeiten gemäß Gesetzen, Industriestandards oder Tarifverträgen ist zu achten.

3.7. Angemessene Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen dürfen in keinerlei Weise die Würde und Rechte der Mitarbeiter/innen einschränken und müssen im Einklang mit geltendem Recht stehen. Erniedrigende Behandlung,

körperliche Bestrafung sowie psychische oder physische Nötigung sind nicht zulässig. Disziplinarmaßnahmen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten. Zusätzlich müssen sie den Mitarbeitern mündlich in klaren und verständlichen Worten erklärt werden.

3.8. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner respektiert das Recht ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze. Mitarbeitern oder ihren Vertretern soll es möglich sein, offen und ohne Angst vor Diskriminierung oder Repressalien, mit der Unternehmensführung zu kommunizieren und Ideen sowie Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen vorzubringen. Dies gilt auch in Ländern, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen eingeschränkt ist.

3.9. Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die Möglichkeit haben, ihre Anliegen und Beschwerden auch vertraulich zu melden. Der Umgang mit internen Beschwerden sollte systematisch und nachvollziehbar erfolgen und dokumentiert werden. Der Geschäftspartner informiert die alpitronic unaufgefordert über Beschwerden, die für die Zusammenarbeit mit der alpitronic relevant sind.

4. Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt ist auch eine zentrale Aufgabe für die alpitronic und ihre Geschäftspartner. Dementsprechend verpflichten wir uns gemeinsam dazu, effizient und verantwortlich mit Ressourcen umzugehen, Schaden zu vermeiden sowie die Emission von klimaschädlichen Gasen kontinuierlich zu reduzieren.

4.1. Umweltgesetzgebung

Sämtliche Gesetze, Regelungen und Standards zum Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sind einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Geschäftspartner, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einzuholen, sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigungen und Lizenzen zu befolgen.

4.2. Umweltmanagementsysteme

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Umweltbelastungen und -gefahren sowie Ressourcenverbräuche kontinuierlich zu minimieren. Geschäftspartner sollten diese Ziele systematisch verfolgen und durch ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nachweisen können. Dies gilt im Besonderen für Geschäftspartner mit eigenen Produktionsstandorten. Verfügt das Unternehmen nicht über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, sollte ein Verantwortlicher benannt sein, der mit der Umsetzung von Umweltzielen und -programmen im Unternehmen betraut ist.

4.3. Klimaschutz und Reduzierung von Schadstoffen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, klimaschädliche Emissionen kontinuierlich zu reduzieren. Der Geschäftspartner sollte sich an der Entwicklung und Anwendung klimafreundlicher Produkte und Prozesse beteiligen, um einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Auch weitere schädliche Emissionen in Luft, Wasser oder Boden sind so weit wie möglich vorzubeugen bzw. zu reduzieren.

5. Compliance und faire Zusammenarbeit

5.1. Geschäftsintegrität und Compliance-Maßnahmen

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass er insbesondere zur Vermeidung von Korruption, Kartellrechtsverstößen, Geldwäscheverstößen und Wirtschaftsdelikten ein wirksames System in seinem Unternehmen betreibt, welches geeignet ist, Vorsorge für regelkonformes Handeln der Mitarbeiter zu treffen. Dieses System baut auf einer Risikobetrachtung des Unternehmens auf und unterliegt im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen, Strukturen und Prozesse kontinuierlichen Verbesserungen.

5.2. Anti-Korruption und Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten

Korruption und Wirtschaftskriminalität (z. B. Untreue oder Betrug) wird in keiner Form geduldet. Unsere Geschäftspartner und die für sie handelnden Personen bieten weder aktiv Vorteile an, versprechen oder gewähren solche (Bestechung, Vorteilsgewährung) noch fordern sie passiv Vorteile an, lassen sich solche versprechen oder nehmen diese an (Bestechlichkeit, Vorteilsannahme), mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine sonstige Bevorzugung zu erlangen. Einladungen oder Geschenke werden nicht als Mittel der Einflussnahme missbraucht. Unsere Geschäftspartner halten die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention ein und beteiligen sich weder mittelbar noch unmittelbar an Geldwäscheaktivitäten.

5.3. Steuern und korrekte Buchführung

Die Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben ist von unseren Geschäftspartnern konsequent umzusetzen. Ferner hat eine wahrheitsgemäße und vollständige Buchführung zu allen Geschäftsaktivitäten zu erfolgen.

5.4. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Jedes unrechtmäßige Verhalten, wie Absprachen mit Wettbewerbern zur Einschränkung oder Verzerrung des fairen Wettbewerbs oder des freien Marktes, unterlassen unsere Geschäftspartner und halten auch im Übrigen alle kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ein.

5.5. Zoll- und Außenhandelsrecht

Unsere Geschäftspartner halten die nationalen und internationalen Zollgesetze sowie Außenhandels-, Antiterror-, Embargobestimmungen ein. Sie verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Beschränkungen und Verbote des Außen- und Binnenhandels mit bestimmten Waren, Technologien oder Dienstleistungen sowie Ländern und Personen zu beachten.

5.6. Vermeidung von Interessenskonflikten

Sämtliche Handlungen und Entscheidungen sind auf der Grundlage sachlicher Kriterien auszurichten. Unsere Geschäftspartner schaffen hierfür die notwendigen Voraussetzungen, indem Interessenskonflikte mit privaten oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten vermieden werden und jedwedem Anschein diesbezüglich mit maximaler Transparenz begegnet wird.

5.7. Schutz vertraulicher Information, Schutzrechte Dritter und Datenschutz

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, Betriebs- und Unternehmensgeheimnisse sowie sonstige Schutzrechte Dritter zu beachten und personenbezogene Daten zu schützen. Dazu gehört es auch, ausgetauschte Dokumente sorgfältig zu behandeln und geheimhaltungsbedürftige Daten und Informationen, die nicht offenkundig sind, sorgfältig zu verwahren und gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

6. Einhaltung des Supplier Code of Conduct

Unser Ziel sind langfristige vertrauensvolle Lieferantenbeziehungen. Dafür entwickeln wir gemeinsam mit den Geschäftspartnern und in der Lieferkette Ansätze und Lösungen zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct, die die Zusammenarbeit sichern und nachhaltiger gestalten.

6.1. Überprüfung der Einhaltung des Supplier Code of Conduct

Die alpitronic kann jederzeit die Einhaltung des Supplier Code of Conduct durch Maßnahmen, wie Selbstauskünfte der Lieferanten, Vorlage von Zertifikaten und Auskünfte durch Dritte, prüfen. Der Geschäftspartner gestattet der alpitronic, falls nötig, auch ohne Vorankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten per Audit vor Ort (auf dem Gelände des Geschäftspartners bzw. an anderen Standorten, an denen im Auftrag der Geschäftspartner Leistungen erbracht werden) zu prüfen, ob die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct eingehalten werden. Dies kann durch die alpitronic oder beauftragte Dritte erfolgen.

6.2. Mechanismus bei Nichteinhaltung

Sollten Verstöße gegen die vorliegenden Grundsätze und Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct festgestellt werden, verpflichtet sich der Geschäftspartner, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Verstöße des Geschäftspartners gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct werden als eine wesentliche Nichteinhaltung des Vertragsverhältnisses betrachtet. alpitronic ist somit in diesem Falle berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder in Teilen auszusetzen und bei anhaltender Nichteinhaltung nach angemessener Fristsetzung zu kündigen.

7. Kontakt und Beschwerdemöglichkeit

Für die Meldung von Compliance-Verstößen oder Verdachtsfällen sowie von Verstößen gegen die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct, können Geschäftspartner die dafür unabhängige Anlaufstelle der alpitronic nutzen. Die Regelungen der alpitronic definieren klare Zuständigkeiten und Prozesse für die Aufklärung von Hinweisen, gewährleisten die Vertraulichkeit und bieten einen größtmöglichen Schutz für alle Beteiligten.

Kontakt: odv@alpitronic.it

Version	Ausgabedatum	geänderte Seiten	Beschreibung der Änderung
1-1	28.04.2021	alle	Ersterstellung